

Baumschutzsatzung versus Gartenordnung

In den bundesdeutschen Kommunen wird das Grün, der Bestand an Bäumen und Sträuchern, überwiegend durch örtliche Baumschutzsatzungen geschützt. Von 19 Mitgliedsstädten im GALK-Arbeitskreis Kleingärten vermelden alle Städte eine Baumschutzsatzung. Die Baumschutzsatzung findet allerdings in 13 von 19 Städten in den Kleingartenparzellen keine Anwendung, während sie auf den Gemeinschaftsflächen durchgehend angewandt wird.

Als Schutzzweck werden Naturschutz-Kriterien wie in der Baumschutzsatzung Hannovers angeführt: Zur „...Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, als Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Verbesserung der Lebensqualität, des Kleinklimas sowie der Luftqualität, als Lebensraum für Tiere sowie wegen der Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben des Menschen...“. In der Regel wird der Baumbestand unabhängig vom Eigentum und der planungsrechtlichen Festsetzung im gesamten Stadtgebiet geschützt. Dabei kommen recht unterschiedliche Schutzparameter zum Tragen. Überwiegend werden Bäume ab einem definierten Stammumfang, gemessen in einer festgesetzten Höhe, geschützt. Oftmals sind landwirtschaftliche- oder gartenbauliche Produktionsflächen und Waldflächen, sowie bewirtschaftete Obstgehölze von der Baumschutzsatzung ausgenommen.

In den Gartenordnungen die sich die kleingärtnerischen Organisationen (Stadt- oder Bezirksverbände) auf Grundlage des Bundeskleingartengesetzes gegeben haben, ist die kleingärtnerische Nutzung festgeschrieben. So heißt es beispielsweise in Hannover: „Der Pächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Die kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.“ Eine andere Definition der kleingärtnerischen Nutzung hebt auf die sogenannte Drittelnutzung ab. Danach sind auf je einem Drittel der Parzellenfläche Obst und Gemüse anzubauen, ein Drittel kann mit Wegen, Laube und Terrasse bebaut sein und ein weiteres Drittel dient der Erholung. Damit die kleingärtnerische Nutzung gewahrt bleibt, ist das Anpflanzen und Heranwachsen lassen von Waldbäumen in Kleingartenparzellen in den Gartenordnungen untersagt.

Sofern die Baumschutzsatzung der Kommune die Kleingartenparzellen, vergleichbar zu den Waldflächen, nicht ausklammern, kann es zum Konflikt kommen. Der Arbeitskreis Kleingärten hat das Thema in seinen vielfältigen Facetten diskutiert und spricht sich grundsätzlich für Baumschutzsatzungen in den Kommunen aus, wobei deren Geltungsbereich auf die Gemeinschaftsflächen in Kleingartenanlagen beschränkt bleiben sollte. In den Fällen in denen dies nicht möglich ist, sollte unter Bezugnahme der Wahrung der kleingärtnerischen Nutzung eine behördeninterne Handlungsleitlinie erarbeitet werden die das Nebeneinander von Gartenordnung und Baumschutzsatzung ermöglicht. Solch eine Handlungsleitlinie kann zum Beispiel den Grad der Verschattung eines Kleingartens zur Grundlage nehmen. Sofern sich die beteiligten Protagonisten auf diese Vorgehensweise verständigen, empfiehlt der Arbeitskreis eindeutige und klare Regelungen in der Vorgehensweise.

GALK-AK Kleingärten, Oktober 2012